

[REDACTED]

15. September 2026

Position der Getränkewirtschaft zur geplanten Zuckersteuer

[REDACTED],

die Gespräche zur Besteuerung zuckerhaltiger Getränke zur Ausgestaltung der „Eckpunkte“ stehen derzeit (unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – BMW) in einem entscheidenden Stadium. Wir möchten – verbunden mit dem Hinweis, dass die betroffenen Branchen bzw. die Ernährungswirtschaft gleichermaßen mit Blick auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung in Deutschland für wesentliche Wirtschaftsbereiche stehen – nochmals die grundlegenden Bedenken verdeutlichen:

Viele der betroffenen Unternehmen, insbesondere unsere vielen kleinen und mittelständischen Mitgliedsbetriebe, angesichts der bisher bekannt gewordenen Überlegungen zur Ausgestaltung einer neuen Getränkesteuer in großer Sorge um ihre wirtschaftliche Zukunft. Mit Blick auf die aktuell intensiv laufenden Gespräche zwischen den Ressorts appellieren wir daher nachdrücklich an das BMW, auf eine sachgerechte, bürokratiearme und faire Ausgestaltung der Steuer zu dringen, sofern sich deren Einführung nicht mehr vermeiden lässt. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) hat aus guten Gründen zu zentralen Punkten der aktuellen Diskussion bereits einen Leitungsvorbehalt eingelegt.

Dass wir aus fachlichen und ordnungspolitischen Gründen die Einführung einer Lenkungssteuer ablehnen, ist bekannt. Hierzu möchten wir auf die Positionen der

einzelnen Verbände verweisen. Für Rückfragen und weiterführende Erläuterungen stehen wir Ihnen und Ihrem Haus jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Dies vorausgestellt möchten wir auf folgende kritische Überlegungen hinweisen:

Schätzungen der Steuereinnahmen und Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau

Nach dem Beschluss des Bundeskabinetts und basierend auf den Vorschlägen der Finanz-Kommission Gesundheit sollte (hier bezogen auf einen Beginn in 2028) eine Zuckerabgabe für Getränke ursprünglich rund 450 Millionen Euro im Jahr einbringen, im ersten Jahr 650 Millionen Euro. Tatsächlich könnte die Steuer anfangs eine Dimension von fast drei Milliarden Euro erreichen; eine belastbare Schätzung der tatsächlichen Belastungen für Unternehmen bzw. Verbraucherpreise kennen wir weder aus der Finanz-Kommission, noch aus der Bundesregierung. Die folgende Schätzung der Getränkeverbände basiert auf dem aktuellen jährlichen Pro-Kopf-Verbrauch für Getränke wie Limonaden, Cola und Cola-Mix, Fruchtsaft- und Biermischgetränke sowie Nektare. Wie Hersteller mit ihren Rezepturen auf die Erhebung der Steuer und wie Verbraucher mit ihrem Konsum auf deutlich erhöhte Verbraucherpreise reagieren, lässt sich heute seriös nicht im Einzelnen abschätzen, woraus sich auch für die folgende Betrachtung entsprechende Einschränkungen ergeben:

Getränk	Pro-Kopf-Verbrauch (2025) [l]	Zuckergehalt [g/100 ml]	Steuersatz [€]	Steuern pro Kopf [€/a]	Menge Getränk [l/a]	Steuer [€/a]
Erfrischungsgetränke	69,6	6,4	0,26	18,10	5.810.990.930	1.510.857.642
Cola und Mix	34,9	9,7	0,32	11,17	2.913.844.590	932.430.269
Cola und Mix light	14,7	<4,5 oder Süßstoff	0	0,00	1.227.321.360	0
Limonade light	4,1	<4,5 oder Süßstoff	0	0,00	342.314.121	0
Fruchtsaftgetränke	8,4	5,6 - 8	0,26	2,18	701.326.492	182.344.888
Nektare	8,9	>10	0,38	3,38	743.072.116	282.367.404
Biermischgetränke AF	1,2	>4,5	0,26	0,31	100.189.499	26.049.270
Summe	141,8			35,14	11.839.059.108	2.934.049.472

Anmerkung: Da der Anteil der Light-Getränke mit mehr als 4,5 g/100 ml Zucker nicht bekannt ist, wurde dieser zur Vereinfachung auf null gesetzt.

Wird zusätzlich die hierauf anfallende weitere Umsatzsteuer betrachtet, würde sich diese Belastung für die Verbraucherpreise um jährlich über 550 Millionen Euro auf insgesamt rund 3,5 Milliarden Euro erhöhen.

Zur Ermittlung der Belastung der Verbraucher muss neben der zusätzlich abzuführenden Umsatzsteuer berücksichtigt werden, dass der Handel bestrebt sein wird, seine bisherigen Spannen beizubehalten. Die Handelsspannen sind bei verschiedenen Getränken unterschiedlich. Kalkuliert man diese zur Vereinfachung mit einem durchschnittlichen Mittelwert von 20 %, würde dies zu weiteren relevanten Belastungen für die Verbraucherpreise führen.

Zur Einordnung der vorstehenden Schätzung möchten wir nochmals unterstreichen, dass bei einer Szenario-Betrachtung verschiedene Faktoren einzubeziehen sind. Belastbare Schätzungen, wie sich zum Beispiel umfassende Reformulierungen auf die Zahlen auswirken, sind zum heutigen Zeitpunkt jedenfalls mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Es liegt auf der Hand, dass in erster Linie das federführende Bundesministerium der Finanzen gefordert ist, konkrete objektive und nachvollziehbare Szenariobetrachtungen aufzustellen. Nur so kann auch der Deutsche Bundestag eine informierte Entscheidung treffen.

Fehlende Kongruenz zu den Vorschlägen der Finanz-Kommission Gesundheit

Weiterhin stehen die zuletzt bekannt gewordenen Überlegungen aus dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem klaren Widerspruch zur Beschlusslage in der Bundesregierung, die maßgeblich aus den Empfehlungen der Finanz-Kommission Gesundheit abgeleitet wurde. Weiterhin wird seitens des BMF insbesondere am 1.1.2027 als Zeitpunkt für ein Inkrafttreten festgehalten. Die von der Kommission vorgeschlagene Übergangsfrist wird damit konterkariert. Ebenso werden in den Vorschlägen für die Eckpunkte die Schwellenwerte und Steuersätze überschießend ausgestaltet. Zu beiden Punkten möchten wir unten gesondert Stellung nehmen.

Unmöglichkeit einer Einführung zum 1.1.2027 – 15 Monate Vorlaufzeit notwendig wie von der „Finanz-Kommission Gesundheit“ vorgeschlagen

Eine Einführung bereits zum 1. Januar 2027 ist mit Blick auf die notwendigen Umsetzungen in den Unternehmen – wie auch in der Zollverwaltung, die mit der Erhebung betraut werden soll – weltfremd. Selbst wenn heute klar wäre, wie die Ausgestaltung konkret aussehen würde, stünden die Unternehmen in der Praxis vor nicht umsetzbaren Herausforderungen. Da selbst diese Klarheit nicht vorliegt, handelt es sich faktisch derzeit für die Unternehmen um eine einzige „Blackbox“, bei der alle wesentlichen konkreten Fragen – Anwendungsbereich und Ausnahmen, Schwellenwerte und Steuersätze, Umsetzung und Erhebung der Lenkungssteuer – völlig offen sind. Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Informationen gestalten sich diese Aspekte in den letzten Wochen zudem immer wieder anders und zum Teil auch explizit widersprüchlicher.

Die Unmöglichkeit einer solchen Terminierung ist daher in Kenntnis wirtschaftlicher und unternehmensbezogener Abläufe sowie der klaren Positionen aus der Zollverwaltung für die spiegelbildliche Aufgabe einer hoheitlichen Struktur zur Steuererhebung augenfällig.

Nach unserer Auffassung wird darüber hinaus auch der mit den aktuellen Plänen des Bundesfinanzministeriums verbundene bürokratische Aufwand einer neuen Verbrauchssteuer dramatisch unterschätzt. Erforderlich sind – abhängig von den finalen Regelungen – insbesondere erhebliche Anpassungen bei Sortimenten und einzelnen Rezepturen und Etiketten, strukturelle Veränderungen bei Produktions- und Beschaffungsprozessen, grundlegende Anpassungen in den Bereichen IT-, Abrechnungs- und Kennzeichnungssysteme.

Gerade kleine und mittelständische Unternehmen können eine geordnete, machbare und rechtssichere Umsetzung bei dieser Ausgangslage innerhalb weniger Wochen bis zum Jahreswechsel nicht stemmen und wären über die Mehrbelastungen einer zukünftigen Lenkungssteuer bereits organisatorisch überfordert.

Aus guten Gründen hatte die Finanz-Kommission Gesundheit daher einen späteren Einführungstermin empfohlen. Rein vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Verschiebung um wenige Monate – gegebenenfalls sogar in die Sommermonate – keinen einfachen Ausweg darstellt.

Ein Termin im Sommer würde die Unternehmen in der für weite Teile der Getränkewirtschaft besonders herausfordernden und für den Betriebserfolg wichtigen absatz- und logistikintensiven Sommersaison treffen. Notwendige Anpassungen von Sortimenten und gegebenenfalls Rezepturen sowie damit verbundene veränderte Preisstellungen, Vertragsbeziehungen, IT- und Abrechnungssysteme müssen für die Unternehmen auch in der betrieblichen Praxis umsetzbar bleiben.

Die zwingend gebotene angemessene Übergangsfrist muss daher neben fiskalischen und kalendarischen Überlegungen vor allem die relevanten Rahmenbedingungen der betroffenen Wirtschaft (tatsächliche Planungs- und Produktionszyklen sowie Vertragslage) berücksichtigen.

Aufbau neuer Bürokratie – Strukturelle Herausforderungen für Zoll und Hersteller

Die Erfahrungen mit der Biersteuer zeigen, dass eine Verbrauchsteuer weit mehr bedeutet als die Berechnung und Abführung eines Steuerbetrages. Unterschiedliche Warenbewegungen, vom Inlandsverkauf über Lieferungen zwischen Steuerlagern und in andere EU-Mitgliedstaaten bis zur Ausfuhr in Drittländer, müssen dabei steuerlich unterschiedlich behandelt und in aufwändigen Verfahren wie dem Excise Movement and Control System (EMCS) oder dem Automatisierte Tarif- und Lokale Zoll-Abwicklungssystem (ATLAS) abgebildet werden. Teilweise sind hierzu zusätzliche Daten – wie ARC-Nummern – einzelnen Buchungen individuell zuzuordnen. Hinzu kommen weitere Abgrenzungs- und Entlastungsverfahren für Importe, Exporte und bereits versteuerte Waren.

Eine Zuckersteuer nach vergleichbarem Muster – analog zu den bekannten Überlegungen des BMF – würde einen massiven zusätzlichen Verwaltungs- und Bürokratieaufwand auslösen und für die Unternehmen wie den Staat mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Erforderlich wäre, eine eigene steuerliche „Prozessinfrastruktur“ entlang der gesamten Warenkette aufzubauen, die dauerhaft betrieben bzw. vorgehalten werden müsste. Betroffen wären auf der betrieblichen Seite nahezu alle Unternehmensbereiche: Produktion, Warenwirtschaft, Lager, Logistik, Vertrieb, Buchhaltung und IT.

Wie tief eine solche Steuer in den Betriebsalltag eingreift, zeigen bereits alltägliche Vorgänge: Bei der Biersteuer können selbst Vernichtungen, Bruch, Rückwaren sowie Fehl- und Verlustmengen jeweils notwendige Abstimmungen mit dem zuständigen Hauptzollamt (einschließlich Nachweisführung, Rückfrage-Management sowie Steuerbescheide) auslösen. So kann selbst die Beseitigung beschädigter Ware eine vorherige Dokumentation und Freigabe durch das Hauptzollamt erfordern. Hinzu kommen genaue Anforderungen an die Steuerlager und die Bestandsführung. Zugänge und Abgänge sind detailliert abzubilden, bereits versteuerte Zukaufware ist von unversteuerter Ware zu unterscheiden, Änderungen der Lagerstruktur können anzeige- oder genehmigungspflichtig sein.

Bei einer Zuckersteuer müsste für die von der Biersteuer erfassten Brauereien deshalb geklärt werden, ob hierfür separate Steuerlager sowie getrennte Lagerflächen

erforderlich werden. Je nach Ausgestaltung wird dies also zu noch weiteren Belastungen führen.

Für die bislang von einer Biersteuer nicht erfassten Betriebe aus dem Bereich der alkoholfreien Getränkeindustrie entsteht in jedem Fall eine empfindliche bürokratische Zusatzbelastung, sofern keine sachgerechteren Konzepte entwickelt bzw. abgestimmt werden können.

In einem Interview mit „Table Media“ vom 31. Juli 2026 hatte der Vorsitzende der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft, Thomas Liebel, die Einführung einer Steuer bis Anfang 2027 auch aus diesen Gründen als „realitätsfern“ bezeichnet. Zur Begründung verwies er konkret darauf, dass allein die Programmierung eines geeigneten IT-Verfahrens im Regelfall rund ein Jahr in Anspruch nehme. Für eine zuverlässige Erhebung müssten zunächst umfangreiche organisatorische und technische Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu gehörten Probeläufe des neuen IT-Systems, die vollständige Erfassung aller betroffenen Hersteller sowie die Einrichtung der erforderlichen Steuerkonten für die Unternehmen. Darüber hinaus müssten auch die 41 Hauptzollämter die notwendigen personellen und organisatorischen Strukturen erst aufbauen.

Wir halten diese Einschätzung für den Aufbau der Strukturen – abhängig von deren Ausgestaltung – auf staatlicher Seite für realistisch und möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass für die betroffenen Unternehmen der Getränkewirtschaft keine andere Einschätzung bzw. Ausgangslage gilt. Umso mehr sehen wir das Bundesfinanzministerium sowie die Bundesregierung gefordert, den bisher nicht geführten Austausch mit den betroffenen Branchen zu führen und in einer Folgenabschätzung auch mögliche Alternativen für die technische Umsetzung zu prüfen.

Debattierte Steuersätze und Schwellenwerte nicht überziehen

Der zuletzt diskutierte Einstiegsschwellenwert von 4,5 Gramm Zucker je 100 Milliliter würde ebenso deutlich von den Empfehlungen der Finanz-Kommission Gesundheit abweichen. Dieser würde zudem zahlreiche bereits zuckerreduzierte Produkte erfassen und damit gerade diejenigen Unternehmen belasten, die ihre Rezepturen in den vergangenen Jahren als Vorreiter freiwillig angepasst haben. Für einen höheren Einstiegsschwellenwert (nach der Finanz-Kommission Gesundheit: 5 Gramm) spricht auch die bisherige Verkehrsauffassung: Bis zur Neufassung der Leitsätze für Erfrischungsgetränke im Jahr 2024 galt für Limonaden explizit ein Gesamtzuckergehalt von mindestens 7 Gramm je 100 Milliliter als maßgeblicher Orientierungswert. Dieser Wert war über Jahrzehnte der anerkannte Maßstab in dieser wichtigen Kategorie zuckerhaltiger Getränke in Deutschland. Wenn nun willkürlich dieser Schwellenwerte ohne jegliche objektivierbare Begründung für die Kategorien bzw. Produkte spürbar und empfindlich abgesenkt werden sollte, verdeutlicht auch dies vor allem den Ansatz erstrebter fiskalischer Mehreinnahmen.

Entsprechendes gilt für die Überlegung einer dreistufigen Besteuerung. Für die Steuerverwaltung mögen Aspekte wie Geschmack und Verbraucherakzeptanz nicht relevant sein – für unsere Unternehmen sind das zentrale Faktoren. Wir sehen daher für eine solche Konstruktion keine Grundlage.

Ein sachgerechtes und transparentes Gesetzgebungsverfahren zum Schutz des Mittelstandes

Wir erwarten aufgrund der vorstehend aufgezeigten großen Tragweite dieses steuerlichen Eingriffs ein transparentes, nachvollziehbares und geordnetes Gesetzgebungsverfahren. Es bedarf insbesondere einer ergebnisoffenen Prüfung der aktuellen Debatte auf Arbeitsebene anhand der bestehenden Beschlusslage, einer faktenbasierten Folgenabschätzung sowie einer in der Geschäftsordnung der Bundesregierung für Gesetzgebungsvorhaben grundsätzlich hinterlegten Anhörung der betroffenen Wirtschaft, damit in der Bundesregierung die Tragweite von Überlegungen sachgerecht abgeschätzt werden kann.

Strukturen im Lebensmittelhandel und wirtschaftliche Zuordnung

Soll die Steuer durch eine Verteuerung zuckerhaltiger Getränke eine Lenkungswirkung beim Verbraucher entfalten, muss die Möglichkeit bestehen, sie über die Wertschöpfungskette weiterzugeben. Sie darf deshalb insbesondere in den Jahres- und Konditionsverhandlungen mit dem Handel nicht zur Verhandlungsmasse werden. Andernfalls besteht die konkrete Gefahr, dass der Lebensmitteleinzelhandel, der in Deutschland eine europaweit einzigartige Machtposition besitzt, die zusätzliche Steuerbelastung über niedrigere Einkaufspreise oder andere Konditionen zumindest teilweise auf die Hersteller abwälzt.

Hierfür bedarf es aus Sicht der Getränkewirtschaft einer gesetzlichen Absicherung. Der auf ein Produkt entfallende Zuckersteuerbetrag sollte daher nicht Bestandteil des frei verhandelbaren Netto-Warenpreises sein, sondern zusätzlich zu diesem geschuldet werden. Zugleich muss verhindert werden, dass die Weitergabe anschließend durch Preisabschläge, Boni, Rückvergütungen oder wirtschaftlich vergleichbare Konditionen ganz oder teilweise wieder aufgehoben wird.

Ziel muss sein, dass die Zuckersteuer als eigenständiger Betrag grundsätzlich eins zu eins entlang der Wertschöpfungskette weitergegeben werden kann. Nur so wird verhindert, dass die Steuer aufgrund der Verhandlungsmacht einzelner Handelsstufen wirtschaftlich allein beim Hersteller verbleibt.

Ausnahme für Light- und Zero-Getränke bzw. Süßungsmittel sachgerecht

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die zwischenzeitlich erörterte Einbeziehung von Süßstoffen in eine „Zuckergetränksteuer“ verworfen wurde.

Süßungsmittel sind das elementare Instrument, um bei Getränken den Zuckergehalt deutlich reduzieren und Reformulierungen technisch, sensorisch und wirtschaftlich tragfähig umsetzen zu können. Bei einer Besteuerung entfielen ein Anreiz zur Zucker- und Kalorienreduktion, die Besteuerung von Süßstoffen würde den öffentlich bemühten Zweck einer Zuckersteuer ad absurdum führen: Wenn sowohl zuckerhaltige als auch zuckerfreie bzw. kalorienreduzierte Getränke steuerlich gleichbehandelt werden, entfällt jeder Anreiz, den Zuckergehalt eines Produkts zu senken.

Ohnehin hat die Getränkewirtschaft in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Zucker- und Kaloriengehalt ihrer Produkte zu reduzieren. Über die im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie (NRI) der Bundesregierung geleistete freiwillige Reformulierung von Rezepturen hat die Getränkeindustrie ihre Zusagen eingehalten. Viele Unternehmen haben erhebliche Investitionen in Forschung und Produktentwicklung getätigt, um Verbraucherinnen und Verbrauchern zuckerreduzierte und zuckerfreie Alternativen anzubieten. Eine nun debatierte Besteuerung von Getränken mit Süßstoffen stellt diesen erfolgreichen Weg grundlegend infrage.

Im Rahmen des fachlichen Austauschs mit dem zuständigen Referates IV C 2 Bioökonomie; Biotech- und Lebensmittelindustrie hatten wir erfahren, dass die Aufgaben im Bereich Lebensmittelindustrie aus personellen Gründen derzeit kaum wahrgenommen werden können. Mit Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Lebensmittelwirtschaft halten wir es jedoch für geboten, dass sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) für die Belange dieses Wirtschaftszweigs einsetzt – auch mit Blick auf die erheblichen Auswirkungen der geplanten Zuckersteuer.

Für Rückfragen und den weiteren fachlichen Austausch stehen wir Ihnen und Ihrem Haus gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



[Redacted text block]



[Redacted text block]



[Redacted text block]

